

Vermittlernummer \_\_\_\_\_ B-Nr.b \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ NQ27  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
Vor-VSNR (Beispiel: 70/1234/1234567) \_\_\_\_\_ NQ9  
\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_/\_\_\_\_\_  
ABS-Vor-VSNR (Beispiel: AS-VSNR inkl. Prüfziffer) \_\_\_\_\_

## Firmen: Fragebogen zur Versicherung einer Biogasanlage

**Antragsteller**  Herr  Frau  Firma Anredezusätze \_\_\_\_\_  
Zuname, Vorname \_\_\_\_\_  
bzw. Firmierung \_\_\_\_\_  
mit Rechtsform \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
Postleitzahl, Ort \_\_\_\_\_  
Straßen-, Ortszusatz \_\_\_\_\_  
Telefon\* \_\_\_\_\_ Fax\* \_\_\_\_\_ E-Mail\* \_\_\_\_\_  
Wirtschaftszweig \_\_\_\_\_ Anzahl Beschäftigte \_\_\_\_\_  
Betriebsart  Handel  Herstellung  \_\_\_\_\_  
\*freiwillige Angaben

### Versicherungsumfang

**Technische Versicherungen (TV):**  
(Grundlage: Aktuelle Versicherungsbedingungen Allianz AMB bzw. Allianz TVBUB und Besondere Bestimmungen)  
 Nur Maschinenversicherung (Allianz AMB)  
 Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung (Allianz TVBUB)  
Deckungskonzept:  
 Basis (ohne Gärsubstrat)  
 Kompakt (Gärsubstrat nach Sachschaden)  
 Optimal (Gärsubstrat ohne vorrAusgehenden Sachschaden)  
 Ergänzungsdeckung, Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses  
(nur in Verbindung mit „Kompakt“; in „Optimal“ enthalten).  
Mitversicherung der Gefahren (TV):  
 Sachgefahren:  Feuer  ED Raub  
 Elementargefahren (Erdbeben, Überschwemmung, Hochwasser)  
 **Sachversicherung (Feuerversicherung)**  
 **Haftpflichtversicherung**

## 1. Allgemeine Informationen

1.1 Name und Anschrift des Planers (Ing.-Büro) der Biogasanlage

\_\_\_\_\_

1.2 Name und Anschrift des Errichters der Biogasanlage (z. B. Generalunternehmer; falls nicht vorhanden, bitte Übersicht über Auftragnehmer und deren Lieferungen/Leistungen beifügen)

\_\_\_\_\_

1.3 Gibt es Referenzanlagen? (Falls vorhanden, bitte Referenzliste beifügen)  ja  nein

1.4 Standort(e)/Anschrift

1.4.1 der Biogasanlage:

\_\_\_\_\_

1.4.2 falls vorhanden, der/des Satelliten-BHKW

1 \_\_\_\_\_

2 \_\_\_\_\_

3 \_\_\_\_\_

1.5 Zeitpunkt der (geplanten) Inbetriebnahme \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

## 2. Allgemeine technische Informationen

2.1 Anlagenkomponenten

Art der Behälter \_\_\_\_\_

Art der Dächer \_\_\_\_\_

Art der Rührwerke \_\_\_\_\_

Art der Gasaufbereitung/-trocknung \_\_\_\_\_

2.2 Wartungen/Prüfungen

Erfolgen die Wartungen gemäß Vorgaben der Hersteller?  ja  nein

Erfolgen die Prüfungen der Komponenten gemäß TRAS, TRGS, TRBS, BetrSV, DGUV?  ja  nein

Welches Ölwechselintervall wird für den BHKW-Motor umgesetzt? \_\_\_\_\_

Werden regelmäßig Ölanalysen durchgeführt?  ja  nein

## 3. Organisatorische Brandschutzmaßnahmen

(Beantwortung nur bei Mitversicherung der Gefahr „Feuer“ in den Technischen Versicherungen bzw. für die Sach-/Feuerversicherung erforderlich)

3.1 Werden die gesetzlichen, behördlichen und berufsgenossenschaftlichen Anforderungen (z. B. TRAS, TRGS, BetrSV und Auflagen der Genehmigungsbehörden) an den Brandschutz erfüllt?  ja  nein

wenn nein, geplant am \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

3.2 Besteht für die Gesamtanlage ein Feuerwehrplan, Gefahrenabwehrplan, Explosionsschutzdokument und sind die entsprechenden Bereiche eindeutig gekennzeichnet?  ja  nein

- 3.3 Werden die elektrischen Anlagen der Gesamtanlage vor Inbetriebnahme und wiederkehrend gemäß VdS 2871 geprüft?  ja  nein
- 3.4 Besteht ein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Gelände der Biogasanlage und ist dieses entsprechend gekennzeichnet?  ja  nein
- 3.5 Ist der Erlaubnisschein für Schweiß-, Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten für interne und externe Mitarbeiter eingeführt?  ja  nein
- 3.6 Sind BHKW und Schalteinrichtungen vor unbefugtem Betreten geschützt?  ja  nein
- 3.7 Durchführung von Wartung/Instandhaltung  
Werden regelmäßig Wartungen und Instandhaltungen gemäß Herstellervorgaben oder vorhandenen Instandhaltungsplänen an folgenden Komponenten durchgeführt?
- BHKW  ja  nein
  - Gasführende Anlagenteile und Leitungen  ja  nein
  - Sonstige \_\_\_\_\_  ja  nein

#### 4. Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen

(Beantwortung nur bei Mitversicherung der Gefahr „Feuer“ in den Technischen Versicherungen bzw. für die Sach-/Feuerversicherung erforderlich)

- 4.1 Ist in allen technischen und elektrischen Betriebsräumen sowie Motorräumen eine Branderkennung vorhanden, die einen Alarm an eine redundante Stelle (z. B. Mobilfunktelefon des Betreibers) weiterleitet und erfolgt eine automatische Abschaltung der Strom- und Gaszufuhr?  ja  nein
- 4.2 Ist im BHKW-Aufstellungsraum eine Gaswarnanlage vorhanden, die einen Alarm an eine redundante Stelle (z.B. Mobilfunktelefon des Betreibers) weiterleitet und erfolgt eine automatische Abschaltung der Strom- und Gaszufuhr?  ja  nein
- 4.3 Befinden sich vor den Gasverbrauchseinrichtungen Flammenrückschlagssicherungen?  ja  nein
- 4.4 Werden Räume, in denen sich substratführende Anlagenteile befinden, mit Gassensoren überwacht oder ist eine ausreichende Belüftung vorhanden?  ja  nein
- 4.5 Werden Anlagenkomponenten durch einen Überspannungsschutz und Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0185 geschützt?  ja  nein

#### 5. Bauliche Brandschutzmaßnahmen

(Beantwortung nur bei Mitversicherung der Gefahr „Feuer“ in den Technischen Versicherungen bzw. für die Sach-/Feuerversicherung erforderlich)

- 5.1 Ist das BHKW räumlich mindestens 6 m vom Fermenter, Nachgärer, Endlager getrennt?  ja  nein
- 5.2 Beträgt die räumliche Trennung zwischen Biogasanlage und brennbaren Sachen im Freien/Lagern (z. B. Stroh, Holz) mindestens 20 m?  ja  nein

## 6. Risikoerfassung bei Trocknungsanlagen

Sind Trocknungsanlagen vorhanden?  ja  nein  
(Bei Verneinung ist keine Beantwortung der nachstehenden Fragen erforderlich)

6.1 Standort des Trockners:  Im Freien  
 eigenständiger Aufstellraum  
 Halle mit unterschiedlicher Nutzung

6.2 Abstand > 5 m zu anderen Einrichtungen (BHKW, Fermenter etc.)?  ja  nein

6.3 Bauliche Trennung des Trockners zur Biogasanlage durch Wände F 90 bzw. Türen T 30  ja  nein

6.4 Ist die Mitversicherung der Trocknungsanlage(n) gewünscht?  ja  nein  
(Bei Verneinung: Keine Beantwortung der nachstehenden Fragen 6.4.1 bis 6.4.5 erforderlich)

6.4.1 Art des Trockners (z. B. Trommel-, Band-, Horden-, Scheiben-, Dünnschichttrockner, Warmluftgebläse)

Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

6.4.2 Art des Trockengutes: \_\_\_\_\_

6.4.3 Trockentemperatur: \_\_\_\_\_

6.4.4 Ist eine redundante Temperaturüberwachung mit Warneinrichtung installiert?  ja  nein

6.4.5 Erfolgt eine regelmäßige Reinigung des Trockners?  ja  nein

Praktizierter Reinigungszyklus: \_\_\_\_\_

## 7. Angaben zur Verfahrens- und Motorentechnik

(Beantwortung nur im Rahmen der Technischen Versicherungen (Maschinen- und Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung) erforderlich)

7.1 Wird die Anlage im Rahmen der regelbaren Stromproduktion eingesetzt? (Regelenergie)  ja  nein  
Flexibler Einsatz (z. B. Erhalt von Flexibilitätsprämie)  ja  nein

7.2 Motoren

Leistung: \_\_\_\_\_ Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ.: \_\_\_\_\_ Mot.-Nr.: \_\_\_\_\_

Betriebsstunden: \_\_\_\_\_ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Gas-Otto-Verfahren  Zündstrahlverfahren

Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs?  ja  nein

Wenn ja, bitten den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1.  2.  3.

Leistung: \_\_\_\_\_ Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ.: \_\_\_\_\_ Mot.-Nr.: \_\_\_\_\_

Betriebsstunden: \_\_\_\_\_ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Gas-Otto-Verfahren  Zündstrahlverfahren

Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs?  ja  nein

Wenn ja, bitten den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1.  2.  3.

Leistung: \_\_\_\_\_ Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ.: \_\_\_\_\_ Mot.-Nr.: \_\_\_\_\_

Betriebsstunden: \_\_\_\_\_ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Gas-Otto-Verfahren  Zündstrahlverfahren

Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs?  ja  nein

Wenn ja, bitten den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1.  2.  3.

Leistung: \_\_\_\_\_ Hersteller: \_\_\_\_\_ Typ.: \_\_\_\_\_ Mot.-Nr.: \_\_\_\_\_

Betriebsstunden: \_\_\_\_\_ Letzte Überholung gem. Instandhaltungsplan: \_\_\_\_\_ Baujahr: \_\_\_\_\_

Gas-Otto-Verfahren  Zündstrahlverfahren

Ist der Motor Teil eines Satelliten-BHKWs?  ja  nein

Wenn ja, bitten den Standort angeben (Punkt 1.4.2) 1.  2.  3.

7.3 Wie werden Betriebsdaten gespeichert und archiviert? \_\_\_\_\_

## 8. Angaben zum eingesetzten Gärsubstrat (Beantwortung nur im Rahmen der Technischen Versicherungen erforderlich)

8.1  Nassfermentation  Trockenfermentation

8.2 Welche Stoffe kommen zur Vergärung  Nachwachsende Rohstoffe: \_\_\_\_\_

Gülle  Festmist

Sonstige biologische Abfälle: \_\_\_\_\_

8.3 Werden weitere Substrate oder Kofermente eingesetzt?  ja  nein

Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

8.4 Wird über die Fermenterbeschickung ein Tagebuch geführt?  ja  nein

8.5 Werden regelmäßige Substratanalysen durchgeführt?  ja  nein

Wenn ja, welche? \_\_\_\_\_

8.6 Sind die Behälter gegen aufgasendes Gärsubstrat geschützt?  ja  nein

8.7 Kann das Substrat zwischen den Fermentern umgepumpt und zur Weiterverwendung zwischengelagert werden?  ja  nein

## 9. Angaben zu allen zu versichernden Maschinen bzw. sonstigen Einrichtungen (Beantwortung nur im Rahmen der Technischen Versicherungen erforderlich)

9.1 BHKW (Motor, Generator, Schaltanlage, Mess-, Regel-, Steuertechnik, Gasanalyse etc.) \_\_\_\_\_ EUR

9.2 Baulicher Teil (Fundamente, Vorrube, Fermenter, Nachgärer, Gärrestelager, Maschinenhaus, Rohstofflager und sonstige Einhausungen oder Behälter etc.) \_\_\_\_\_ EUR

9.3 Verfahrenstechnik (Rührwerke, Pumpen, Gasreinigung/Gasaufbereitung, Wärmetauscher, Verrohrung, Heizung, Notfackel etc.) \_\_\_\_\_ EUR

9.4 Gasverdichterstation (sofern nicht im Eigentum des Gasnetzbetreibers) \_\_\_\_\_ EUR

- 9.5 Trocknungsanlage (sofern Mitversicherung gewünscht) \_\_\_\_\_ EUR
- 9.6 Sonstiges, z. B. Eigenleistung oder andere Techniken wie ORC-Anlagen (bitte benennen)  
\_\_\_\_\_ EUR
- 9.7 Gesamtkosten der Anlage (bitte Rechnungskopie bzw. Kopie des Angebots beifügen) \_\_\_\_\_ EUR
- 9.8 Sofern Mitversicherung gewünscht:  
Wert Fermenterbiologie/Gärssubstrat (verwendete Biomasse in allen Zustandsformen) \_\_\_\_\_ EUR

**10. Ertragsausfall (Betriebsunterbrechungsversicherung)**  
(Beantwortung nur im Rahmen der Technischen Versicherungen erforderlich)

- 10.1 Erträge p.a.:
- Stromverkauf: \_\_\_\_\_ EUR
- Wärmeverkauf: \_\_\_\_\_ EUR
- Gasverkauf: \_\_\_\_\_ EUR
- Sonstige (bitte benennen): \_\_\_\_\_ EUR
- 10.2 Kosten p.a.:
- Variable Kosten\*: \_\_\_\_\_ EUR
- Sonstige (bitte benennen): \_\_\_\_\_ EUR

\* variable Kosten = Kosten für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, wie z.B. Zukauf von Biomasse

**11. Höchstentschädigung Ertragsausfall**  
(Beantwortung nur im Rahmen der Technischen Versicherungen bei Optimal-Deckung bzw. Ergänzungsdeckung „Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“ erforderlich)

- 11.1 Optimal-Deckung („Deckungserweiterung für Unterbrechungsschäden infolge Beschädigung oder Zerstörung der Fermenterbiologie“):  
Jahreshöchstentschädigung für BU-Schäden aufgrund des Ausfalls der Fermenterbiologie ohne vorausgehenden Sachschaden (insbesondere Kippen oder Vergiftung der Biologie):  
Höchstentschädigung  30.000 EUR  50.000 EUR
- 11.2 Jahreshöchstentschädigung für die Mitversicherung von Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses in der Kompakt-Deckung, falls die Mitversicherung vereinbart wird  
(in der Optimaldeckung ohne separate Vereinbarung bereits enthalten)  30.000 EUR  50.000 EUR
- 11.3 Ist (oder wird spätestens mit Beginn des Versicherungsvertrages bei der Allianz Esa) vertraglich sichergestellt, dass das Gärssubstrat je Fermenter in einem Abstand von höchstens 4 Wochen durch ein dafür geeignetes Labor überprüft und dabei mindestens die nachfolgenden Parameter erfasst werden?
- Gehalt an Essig- und Propionsäure
  - Verhältnis Essigsäure / Propionsäure
  - Gehalt an Ammonium-N
  - Trockensubstanzgehalt (TS-Gehalt)
  - Organischer Trockensubstanzgehalt (oTS-Gehalt)  ja  nein
- 11.4 Bewertet und protokolliert ein externer Sachverständiger bzw. ein Spezialist des Labors jedes der o.g. Analyse-Ergebnisse und spricht dieser Empfehlungen für die Fahrweise der Biogasanlage aus?  ja  nein

## 12. Informationen zur Haftpflichtversicherung

Jahresumsatzsumme \_\_\_\_\_ EUR

Versicherungssummen:

**1. BHV:** \_\_\_\_\_ Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden

alternativ: \_\_\_\_\_ Mio. EUR Personenschäden + \_\_\_\_\_ Mio. EUR Sachschäden

**2. Umwelanlage:** \_\_\_\_\_ Mio. EUR pauschal

12.1 Ist der Abstand zur nächsten Wohnbebauung kleiner als 300 Meter?  ja  nein

12.2 Erfolgt die Lagerung von geruchsintensiven Stoffen in offenen Behältern?  ja  nein

Wenn ja, Fassungsvermögen:

Güllelager	Vorgrube	Fermenter 1	Fermenter 2
_____ m <sup>3</sup>	_____ m <sup>3</sup>	_____ m <sup>3</sup>	_____ m <sup>3</sup>
Nachgärer 1	Nachgärer 2	Endlager	
_____ m <sup>3</sup>	_____ m <sup>3</sup>	_____ m <sup>3</sup>	

12.3 Ist einer der Abstände zu 

- Trinkwasserschutzgebieten
- Natur-, NATURA 2000-, Vogelschutzgebieten
- offenen Gewässern

kleiner als 500 Meter?  ja  nein

12.4 Ist die Biogasanlage 

- förmlich genehmigungspflichtig?
- vereinfacht genehmigungspflichtig?

(Bitte Kopie des Genehmigungsbescheides beifügen)  ja  nein  ja  nein

12.5 Ist für die Biogasanlage eine Umwallung gemäß AwSV vorhanden?  ja  nein

Bitte die nachstehende Frage nur beantworten, wenn wenn nicht bereits unter Ziffer 12.9 beantwortet:

12.6 Werden neben nachwachsenden Rohstoffen, z.B. Gras, Pflanzen oder Wirtschaftsdünger, z. B. Gülle, Mist, weitere Stoffe eingesetzt?  ja  nein

Bitte die nachstehenden Fragen immer beantworten!

12.7 Werden **nicht gefährliche Abfälle** eingesetzt?  ja  nein  
Wenn ja, Abfallschlüssel-Nummer \_\_\_\_\_

12.8 Werden **gefährliche Abfälle** eingesetzt?  ja  nein  
Wenn ja, Abfallschlüssel-Nummer \_\_\_\_\_

12.9 Werden die Rückstände, auch als Bestandteil weiterer Produkte z. B. Kompost, Futtermittel o.ä., außerhalb der betriebseigenen Flächen eingesetzt, z. B. verkauft oder unentgeltlich abgegeben?  ja  nein

12.10 Wird Versicherungsschutz für die Öko-Bausteine II und III gewünscht  ja  nein  
Wenn ja, bitte FH 402 beifügen.

## (Mindest-) Anforderungen an den Brandschutz von Biogasanlagen

### Bewertungsbogen zur Gefahr „Feuer“ in den Technischen Versicherungen bzw. für die Sach-/Feuerversicherung

Grundlage für die Errichtung und den Betrieb von Biogasanlagen sind die berufsgenossenschaftlichen „Sicherheitsregeln für Biogasanlagen“. Zu beachten sind auch das Merkblatt „Sicherheit in Biogasanlagen“, herausgegeben von der Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (KAS-12), das Merkblatt M-001 „Brandschutz bei Biogasanlagen“ vom Bundesverband Biogas e.V. sowie die GDV-Broschüre „Erneuerbare Energien“.

Diese Regeln sind auch anzuwenden bei Biogasanlagen, die nicht im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebes, z. B. durch eine Betreibergesellschaft, betrieben werden. Zur Sicherstellung des betrieblichen Brandschutzes und zur Beurteilung der Zeichnungswürdigkeit einer Anlage sind folgende Brandschutzmaßnahmen erforderlich und sollten explizit im Rahmen einer Besichtigung oder einer Selbstauskunft durch den Betreiber bzw. Anlagenerrichter mit Hilfe dieses Fragebogens abgefragt werden.

Zu Ziff.	Brandschutzmaßnahmen	Bewertung
<b>3</b>	<b>Organisatorische Brandschutzmaßnahmen</b>	
<b>3.1</b>	Die gesetzlichen und behördlichen Auflagen an den Brandschutz werden nicht erfüllt.	K.O.
<b>3.2</b>	Es besteht kein Feuerwehrplan, Gefahrenabwehrplan, Explosionsschutzdokument und die Bereiche sind nicht gekennzeichnet	K.O.
<b>3.3</b>	Die elektrischen Anlagen werden nicht vor Inbetriebnahme und nicht wiederkehrend gemäß VdS 2871 geprüft	K.O. bzw. Vereinbarung
<b>3.4</b>	Es besteht kein generelles Rauchverbot auf dem gesamten Gelände und dieses ist nicht entsprechend gekennzeichnet	K.O.
<b>3.5</b>	Der Erlaubnisschein für Schweiß- Brennschneid- und sonstige feuergefährliche Arbeiten für interne und externe Mitarbeiter ist nicht eingeführt	K.O.
<b>3.6</b>	Kein Schutz vor unbefugten Betreten des BHKW und der Schalteinrichtungen	K.O.
<b>3.7</b>	Regelmäßige Wartungen und Instandhaltungen werden nicht durchgeführt	K.O.
<b>4</b>	<b>Anlagentechnische Brandschutzmaßnahmen</b>	
<b>4.1</b>	Die technischen und elektrischen Betriebsräume sowie Motorräume werden nicht durch eine Branderkennung überwacht, mit Weiterleitung auf eine redundante Stelle und es erfolgt keine automatische Abschaltung	K.O.
<b>4.2</b>	Im BHKW Aufstellungsraum ist keine Gaswarnanlage vorhanden mit Weiterleitung auf eine redundante Stelle und es erfolgt keine automatische Abschaltung	K.O.
<b>4.3</b>	Vor Gasverbrauchseinrichtungen befinden sich keine Flammenrückschlagssicherungen	K.O.
<b>4.4</b>	Räume mit substratführenden Anlagenteilen werden nicht mit Gassensoren überwacht oder nicht ausreichend belüftet	K.O.
<b>4.5</b>	Anlagenkomponenten sind nicht durch einen Überspannungsschutz und Potentialausgleich gemäß DIN VDE 0185 geschützt	K.O.



Zu Ziff.	Brandschutzmaßnahmen	Bewertung
<b>5</b>	<b>Bauliche Brandschutzmaßnahmen</b>	
<b>5.1</b>	Die räumliche Abtrennung zwischen BHKW und Fermenter, Nachgärer, Endlager beträgt nicht mindestens 6m	K.O.
<b>5.2</b>	Die räumliche Trennung zwischen Biogasanlage und brennbaren Sachen im Freien/Lägern beträgt nicht mindestens 20 m	K.O.
<b>6</b>	<b>Trocknungsanlagen</b>	
<b>6.2 und 6.3</b>	Abstand weniger als 5 m zu anderen Einrichtungen (BHKW, Fermenter etc.)* oder keine bauliche Trennung des Trockners* zur Biogasanlage durch Wände F 90 bzw. Türen T30?	K.O. für Biogasanlage und Trockner
<b>6.4.4</b>	Keine redundante Temperaturüberwachung mit Warneinrichtung installiert	K.O. für Trockner
<b>6.4.5</b>	Keine regelmäßige Reinigung des Trockners etc.**	K.O.

\* bezieht sich auch auf Trockengut, z. B. Hackschnitzel, die sich auf Anhänger/im Container/in der Remise befindet und getrocknet wird.

\*\* bezieht sich auch auf Anhänger/Container/Remise, die zur Trocknung verwendet werden.



**Hinweis zur Feuer(mit)versicherung:**

„K.O.“ bedeutet, dass die Biogasanlage nicht zeichnungswürdig ist.

Im Einzelfall kann durch andere Maßnahmen ein „K.O.“ kompensiert werden.

## Vorversicherung

Bestehen/bestanden gleichartige Verträge?  ja  nein

Technische Versicherungen (TV)  Sachversicherung  Haftpflichtversicherung

Wurde ein Versicherungsantrag bereits abgelehnt?  ja  nein

Technische Versicherungen (TV)  Sachversicherung  Haftpflichtversicherung

Versicherer: \_\_\_\_\_

Versicherungsschein-Nummer(n): \_\_\_\_\_

Vertrag gekündigt durch  Versicherungsnehmer  Versicherer

Technische Versicherungen (TV)  Sachversicherung  Haftpflichtversicherung

Anzahl und Höhe der Vorschäden in den letzten 5 Jahren:

Technische Versicherungen (TV) Stück: \_\_\_\_\_ \*

Höhe: insgesamt \_\_\_\_\_ EUR

Sachversicherung Stück: \_\_\_\_\_ \*

Höhe: insgesamt \_\_\_\_\_ EUR

Haftpflichtversicherung Stück: \_\_\_\_\_ \*

Höhe: insgesamt \_\_\_\_\_ EUR

**\* Bitte um kurze Erläuterung/Angaben zur Schaden-Ursache/-Höhe:**

## Besondere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Maschinenversicherung)

In Erweiterung von § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 gelten folgende Obliegenheiten:

### 4.1 Wartung der Motoren

4.1.1 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungs- und Instandhaltungsvorschriften des Herstellers und/oder des Umrüsters. Die einzelnen Wartungen/Instandhaltungsmaßnahmen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

Bei den Wartungsintervallen ist der Einfluss der Anzahl der jeweiligen Starts auf das Verschleißverhalten von Motor-Komponenten Rechnung zu tragen. Festgestellte Mängel sind zu beheben. Hilfsweise siehe hierzu Ziff. 4.1.4.

4.1.2 Klarstellung: Werden die Motoren ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Motorhersteller/-umrüster vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Revisionszyklen gemäß Ziff.4.1.4 hinaus weiterbetrieben und treten dann ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d.h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallenden Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

4.1.3 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich wesentliche Veränderungen im Betriebsverhalten oder in der Einsatzweise der Motoren mitzuteilen.

4.1.4 Sofern die Wartungs- und Instandhaltungsvorgaben des Motor-Herstellers/-Umrüsters keine konkreten Angaben (Werte in äquivalenten Betriebsstunden) über die zu erwartende Gesamtlebensdauer eines Bauteils vorsehen, sind die Maßnahmen entsprechend der nachstehend aufgeführten Revisionszyklen von einer Fachfirma durchzuführen. Jeder Motorstart wird dabei mit mindestens 10 äquivalenten Betriebsstunden angerechnet:

1. Bei Erreichen von 15.000 äquivalenten Betriebsstunden\*: Erneuerung bzw. Überholung des Abgasturboladers.
2. Bei Erreichen von 30.000 äquivalenten Betriebsstunden\*: Erneuerung Zylinderköpfe (komplett), Kolben (komplett), Zylinderlaufbuchsen und Pleuellager. Zu prüfen sind Kurbelwelle (Axialspiel), Kurbelzapfen und Nockenwelle (Sichtprüfung).
3. Bei Erreichen von 60.000 äquivalenten Betriebsstunden\* Grundüberholung des Motors.

\* seit Erstinbetriebnahme bzw. letztem Austausch / letzter Überholung.  
Äquivalente Betriebsstunden sind hierbei die Summe aus den tatsächlich abgefahrenen Betriebsstunden unter Anwendung der Motorstarts.

Sämtliche Serviceberichte und Instandhaltungsbelege über die durchgeführten Maßnahmen sind aufzubewahren.

### 4.2 Ölbetriebszeit der Motoren

4.2.1 Das Motorenöl ist regelmäßig mindestens nach den Vorgaben des Herstellers/Umrüsters so rechtzeitig zu erneuern, dass die Eigenschaften des Motorenöles im erforderlichen Umfang aufrechterhalten werden. Die Ölwechselintervalle sind in einem Motorbuch zu dokumentieren.

4.2.2 Der Versicherungsnehmer hat durch Ölanalysen sicherzustellen, dass das Motorenöl jederzeit den Anforderungen des Herstellers/Umrüsters entspricht.

### 4.3 Eignung des Motors

Der Motor muss für den Betrieb mit Biogas vom Hersteller oder Umrüster freigegeben sein. Weiterhin muss eine übliche Garantiezusage des Motorenherstellers/-umrüsters vorliegen.

### 4.4 Betrieb des Motors

Der Motor ist gegen unzulässige Betriebszustände abzusichern. D.h., bei Überschreitung von Grenzwerten hat sich der Motor automatisch abzustellen bzw. in einen betriebs-sicheren Zustand zu führen.

Folgende Mindestanforderungen werden an die Überwachung gestellt:

- Überwachung der Abgastemperatur
- Motordrehzahlüberwachung
- Raumluftüberwachung auf Temperatur und Methangehalt

### 4.5 Motoren die für den Einsatz im Regelenenergiebetrieb vorgesehen sind

4.5.1 Bei regelfähigen Anlagen sind die vom Hersteller/Umrüster für den Regelbetrieb vorgesehenen technischen Anweisungen zu befolgen.

4.5.2 Sollen Anlagen, die bisher nicht für den Regelbetrieb vorgesehen waren, künftig im Regelbetrieb eingesetzt werden, sind vor Umstellung der Betriebsweise die technischen Voraussetzungen beim Hersteller/Umrüster zu erfragen und entsprechend umzusetzen.

### 4.6 Biogasanalyse

- Überwachung des Methangehaltes im Biogas
- Überwachung des Schwefelgehaltes im Biogas

Die Überwachung ist nach Vorgabe des Motorenherstellers/-umrüsters, jedoch mindestens einmal wöchentlich durchzuführen und zu dokumentieren.

### 4.7 Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik

4.7.1 Die Hersteller-/Errichtervorschriften zur Wartung und Instandhaltung sind einzuhalten.

4.7.2 Liegen diesbezüglich vom Hersteller/Errichter keine Vorgaben vor, so sind Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik mindestens einmal jährlich einer Sichtprüfung zu unterziehen.

Wellendichtungen und Wellenlager sind mindestens alle 36 Monate zu erneuern.

4.7.3 Klarstellung: Werden Rührwerke und Komponenten der Einbringtechnik ohne Wartung/Instandhaltung über die vom Hersteller/-Errichter vorgegebenen Wartungszeiträume/Revisionszyklen bzw. Wellendichtungen und Wellenlager ohne Erneuerung über 36 Monate hinaus weiterbetrieben und treten ersatzpflichtige Schäden ein, so wird nur der Schadenmehraufwand ersetzt, d. h., die Kosten für De- und Remontagen sowie für sonstige üblicherweise bei einer Revision anfallende Arbeiten sind Revisionsaufwand und gemäß § 8 Nr. 2 c) aa) Allianz AMB 2012 vom Versicherungsnehmer zu tragen.

#### 4.8 Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten; Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese und die nachstehenden Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, schriftlich bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

Sofern Sachschäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung (Ziff. 3.2 der Besonderen Bestimmungen) mitversichert wurden, werden die vorgenannten Sicherheitsvorschriften durch folgende Vereinbarungen ergänzt:

##### 4.8.1 Überwachungsanlagen

Notwendige Brand- und Gasmeldeanlagen sind so aufzuschalten, dass das Blockheizkraftwerk (BHKW) und die elektrische Stromzufuhr automatisch abgeschaltet bzw. die Anlage in einen betriebssicheren Zustand geführt wird.

##### 4.8.2 Organisatorischer Brandschutz

Die Wartung der elektrischen Anlagen und die Dichtigkeitsprüfungen an den Gasleitungen sind jährlich erforderlich; die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Werden durch die Hersteller kürzere Wartungsintervalle vorgeschrieben, so sind diese einzuhalten.

Auf dem Gelände der Biogasanlage sind Rauchen und offenes Feuer untersagt.

Sofern sich keine Personen im Maschinenhaus aufhalten sind die Außentüren abzuschließen.

##### 4.8.3 Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (siehe auch Ziff. 3.3 der Besonderen Bestimmungen)

Der Versicherungsnehmer hat, solange die Arbeit im Betrieb ruht,

- a) die Türen und sonstigen Öffnungen des Versicherungsortes stets ordnungsgemäß verschlossen zu halten;
- b) alle bei Antragsstellung vorhandenen und alle zusätzlich vereinbarten Sicherungen voll gebrauchsfähig zu erhalten und zu betätigen; ruht die Arbeit nur in einem Teil des Versicherungsortes, so gelten die Vorschriften nur für Öffnungen und Sicherungen der davon betroffenen Räume; vertragliche Abweichungen bedürfen der Schriftform.

#### 4.9 Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Nr. 1 b) und Nr. 3 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

**Die oben aufgeführten Obliegenheiten gelten sinngemäß für die Maschinen-Betriebsunterbrechungsversicherung bzw. Maschinen- und Sach-Betriebsunterbrechungsversicherung.**

#### **Hinweis zur „Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“**

(Ergänzung zur Deckung „Kompakt“ bzw. „Optimal“):

Sofern die Ergänzungsdeckung „Mehrkostenversicherung zur Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses“ vereinbart wurde ist Voraussetzung für die Entschädigungsleistung aus dieser Bestimmung, dass eine schriftliche Bestätigung durch einen unabhängigen Sachverständigen für Fermenterbiologie erfolgt. Aus dieser muss ersichtlich sein, dass die Aufrechterhaltung des biologischen Prozesses unter kaufmännischen Gesichtspunkten in Abhängigkeit von der zu erwartenden Reparatur/Wiederbeschaffungszeit der vom Schaden betroffenen versicherten Sache wirtschaftlich ist.

Der Versicherer ersetzt die Kosten für Sachverständige bis zu einer Jahreshöchstentschädigung von 1.500 EUR (zusätzlich zur vereinbarten Höchstentschädigung gem. Ziffer 11.1 bzw. 11.2 des Fragebogens).

## Wichtige Mitteilung zu den Folgen einer Anzeigepflichtverletzung nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz

### Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie alle in Verbindung mit dem Versicherungsvertrag gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir sind auf Ihre Angaben angewiesen, um das Risiko richtig einschätzen zu können und den Beitrag in einer angemessenen Höhe zu ermitteln.

Aus diesem Grund sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

### Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

#### 1. Rücktritt

Verletzen Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### 2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie eine vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### 3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Dies kann zu einer rückwirkenden Beitragserhöhung oder zu einem rückwirkenden Ausschluss der Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand und insoweit zu einem rückwirkenden Wegfall des Versicherungsschutzes führen.

Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### 4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

#### 5. Anfechtung

Wenn Sie uns arglistig täuschen, können wir den Vertrag auch anfechten.

#### 6. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte sowohl die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## Unterschriften

Verantwortlichkeit für den Fragebogen:

Der Antragsteller ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit in der Beantwortung der Fragen verantwortlich, auch wenn eine andere Person die Niederschrift vornimmt. Der Fragebogen ist Bestandteil des Angebotes/Antrages und wird bei Zustandekommen eines Vertrages auch dessen Bestandteil.



Ort, Datum, Unterschrift des Antragstellers



Ort, Datum, Unterschrift des Vermittlers

Weitere Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie unter [www.allianz.de/datenschutz](http://www.allianz.de/datenschutz)